

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung

## Bezugspreis

für Deutschland und Deutsch-Ostreich von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Ein-sendung vierteljährlich 7,50 Mark, jährlich 30 Mark voranzahlbar. Ferner jährlich voranzahlbar. Für das Ausland 60 Mark, einschließlich Zustellungsgebühr

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Donnerstag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,20 Mk., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 80 Pf. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 1,20 Mk.) wird mit 400 Mark berechnet; Ausland 100% Zuschlag

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

## Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW68, Neuenburger Straße 8

XLIV. Jahrgang

Berlin, 29. Januar 1920

Nummer 5

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Deutscher Uhrmacher-Bund

**Neuer Anschluß an den Bund.** In der vorigen Nummer konnten wir unseren Mitgliedern die freudige Mitteilung machen, daß sich wieder zwei Uhrmacherkorporationen dem Deutschen Uhrmacher-Bunde angeschlossen haben. Heute können wir von einem weiteren neuen Anschluß berichten. Die Uhrmacher-Zwangsin-nung Leer und Weener in Ostfriesland ist dem Deutschen Uhrmacher-Bunde beigetreten. Wir begrüßen die neuen Mitglieder auch an dieser Stelle auf das herzlichste. An die Innungen und Vereine im Deutschen Reiche, die bisher noch keinem Verbands-angeschlossen sind, richten wir die Bitte, dem Beispiele der vielen neu angeschlossenen Vereine zu folgen. Es wird ihr und damit auch unser und unserer Mitglieder Vorteil sein.

**Die Umsatzsteuer-Erklärung U** für das Kalenderjahr 1919 ist jetzt den Kollegen zugegangen. Da zahlreiche Fragen hierüber uns zeigen, daß manche Unklarheiten betreffs richtiger Ausfüllung der Umsatzsteuer-Erklärung herrschen, teilen wir hierzu folgendes mit: Für das Jahr 1919 gilt noch das Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1918. In Ziffer IV a der Erklärung ist der Gesamtbetrag der Entgelte, die in dem Betrieb einschließlich der inländischen Zweigniederlassungen vereinnahmt wurden, einzusetzen. Von dieser Gesamtsumme sind folgende Posten getrennt aufgeführt abzusetzen:

1. Die auf Luxusgegenstände entfallenden Beträge, die bereits monatlich versteuert worden sind;
2. die Umsätze aus dem Ausland und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände, also Ausfuhr und Einfuhr;
3. alle übrigen Umsätze, die von der Umsatzsteuer befreit sind (Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln, Schecks, Wertpapieren, Banknoten, Geldsorten, inländischen amtlichen Wertzeichen, Edelmetallen, Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken; Versicherungen; der Betrag für Gegenstände, die ein Gewerbetreibender aus eigenem Betriebe für seinen Privatbedarf entnimmt, falls der Betrag nicht 2000 Mark und der Gesamtumsatz nicht 15000 Mark übersteigt). Reparaturen von Uhren sowie von Gold- und Silberwaren unterliegen dagegen der einfachen Umsatzsteuer.

Der nach Abzug der in 1 bis 3 genannten Umsätze verbleibende Restbetrag muß mit 5 vom Tausend versteuert werden.

Die Umsatzsteuer-Erklärung erübrigt sich, wenn der Gesamtbetrag der vereinnahmten Entgelte 3000 Mark nicht übersteigt. Doch empfiehlt sich in diesem Falle eine die Nichteinreichung begründende Mitteilung an die Steuerbehörde.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir noch, daß in dem vom 1. Januar 1920 ab geltenden neuen Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 keine Freigrenze mehr für die Umsatzbesteuerung vorgesehen ist. — Unter den vielerlei

**Unklarheiten, an denen das neue Umsatzsteuergesetz leidet** und die hoffentlich durch die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz beseitigt werden, waren es namentlich zwei, die für den Uhrmacher von besonderer Bedeutung erscheinen mußten. Bekanntlich sind Gegenstände, an denen einzelne Teile vergoldet oder versilbert sind, luxussteuerpflichtig, ebenso Armbänder aus Edelmetallen oder mit einem Überzug aus Gold oder Silber. Den Bemühungen der Parlamentarischen Kommission ist es nun gelungen, vom Reichsfinanzministerium die Zusage zu erhalten, daß Zimmeruhren nicht aus dem Grunde luxussteuerpflichtig werden, weil an ihnen galvanisch versilberte Zifferblätter, Pendelscheiben und Gewichte angebracht sind. Ferner sollen die Armbanduhren auch nach dem neuen Umsatzsteuergesetz den Taschenuhren gleichgestellt werden, sie fallen also nicht unter die Luxussteuer lediglich aus dem Grunde, weil die Uhr mit einem Armband ausgestattet ist.

**Offene Versendung von Preislisten mit Zahlen.** Auch die Uhren-Großhandlung von Joseph Lang in Singen-Hohentwiel hatte Preislisten in offenen Umschlägen versandt. Wir sind bei der Firma vorstellig geworden und haben auch sofort von ihr die Zusage erhalten, daß sie fortan ihre Offerten als geschlossene Briefe versenden will. — Zu den

**Vorteilen, die die Bundesmitglieder genießen,** gehören auch die Vergünstigungen beim Abschluß von Versicherungsverträgen. Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß der Deutsche Uhrmacher-Bund schon vor Jahren mit der Frankfurter Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft in Frankfurt am Main, die in allen größeren